

Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Emtmannsberg (Sondernutzungssatzung)

Vom 05. Februar 2021

Aufgrund von Art. 22 a und Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl S. 448, ber. GVBl 1982 S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) erlässt die Gemeinde Emtmannsberg folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege mit allen Bestandteilen sowie aller öffentlichen Plätze und Flächen einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG in der Baulast der Gemeinde Emtmannsberg.
- (2) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere der Straßenkörper einschließlich der Böschungen, Rand- und Seitenstreifen, Geh- und Radwege sowie dem Luftraum über dem Straßenkörper und aller Straßeneinrichtungen und Zubehör, einschließlich der Bepflanzung.

§ 2

Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebräuch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebräuch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Containern, Pflanzkübeln usw.,
 2. das Lagern von Materialien aller Art,
 3. das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Ruhebänken, Verkaufsschütteln, Warenkörben usw.,
 4. das Aufstellen von Werbeanlagen aller Art (z. B. Plakatständer, Plakattafeln, Informationsstände usw.).
- (4) Sondernutzung im Sinne dieser Bestimmung ist auch:
 1. das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen,

2. das Nächtigen oder Lagern,
3. das Betteln in jeglicher Form.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Emtmannsberg.

(2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

(4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen (die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften z.B. der StVO kann dennoch bestehen)

- a) Umzüge und Veranstaltungen von Vereinen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
- b) bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigenpflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen oder mildtätigen Veranstaltungen sowie politischen Veranstaltungen von Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen. Bei Informationsständen auf Gehwegen hat eine Mindestbreite von 1,50 m zu verbleiben; die Errichtung von Informationsständen ist 1 Woche vorher anzugeben.
- c) Plakate von Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen aus Anlass von Wahlen, soweit die Plakatierung im Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin erfolgt; diese Plakate sind innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder zu entfernen;
- d) das Verteilen von Handzetteln durch politische Parteien und sonstige organisierte Wählergruppen sowie durch Glaubensgemeinschaften;
- e) Standkonzerte;
- f) parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen und sonstige Anlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
- g) Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er den Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt;
- h) die Anbringung von historischen, kunstvoll gearbeiteten, für das Straßenbild bedeutsamen Handwerkszeichen und Wirtschaftsschildern;
- i) Veranstaltungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden;
- j) Vereinsschaukästen üblicher Größe.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

(4) Plakate, Plakattafeln und Plakatständer (Werbeanlagen) dürfen an folgenden Orten nicht angebracht werden:

- a) an Lichtzeichenanlagen, Verkehrsinseln, Fußgängerüberwegen und Brückenanlagen;
- b) innerhalb eines Bereichs von 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten an Kreuzungen und Einmündungen;
- c) auf der Fahrbahn;
- d) an Kreisstraßen, außerhalb der geschlossenen Ortschaft;
- e) an Einrichtungen der Straßenbeleuchtung, soweit sie nicht auf Bodenhöhe angebracht werden.

Zum Befestigen der Werbeanlagen sind ausschließlich rückstandsfreie Befestigungen zu verwenden; eine Befestigung durch Klebeband ist nicht zulässig. Werbeanlagen sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Windlast zu gestalten und zu befestigen. Zur Befestigung an Bäumen dürfen keine Nägel, Schrauben oder dgl. verwendet werden.

§ 5 Verpflichteter

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde Emtmannsberg gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

II. Sondernutzungserlaubnis

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt. Sie ergeht auf Zeit oder auf Widerruf.

(2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher bei der Gemeinde zu stellen ist, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch die Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben. Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 7 **Erlaubnisversagung**

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
- b) wenn sie gegen andere Rechtsvorschriften verstößen würde;
- c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungstatbeständen der Gemeingebräuch besonders beeinträchtigt würde;
- d) für die Verteilung von Druckerzeugnissen an Fahrzeugen;
- e) für das Nächtigen oder Lagern im Geltungsbereich der Satzung sowie für das Betteln in jeglicher Form;
- f) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen.

(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungstatbeständen das Ortsbild leidet.

(3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebräuchs, insbesondere der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden. Dies gilt vor allem, wenn:

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b) die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebräuch weniger beeinträchtigt wird.

§ 8 **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden.

(3) Dem Benutzer obliegt die Unterhaltung der von ihm errichteten Anlagen und die Reinigung der Straße, soweit sie durch die Sondernutzung veranlasst ist.

(4) Ändert sich die Beschaffenheit der Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.

§ 9 **Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Wird von einer nach den Bestimmungen dieser Satzung erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde oder deren Beauftragte von der tatsächlichen Beendigung Kenntnis erlangt oder der Verpflichtete den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 10 **Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 11 **Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde Emtmannsberg von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Emtmannsberg schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht.

Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde Emtmannsberg.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten zurückzuführen sind.
- (4) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde Emtmannsberg kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder tatsächlichen Beschaffenheit der von ihm genutzten Fläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Emtmannsberg.

III. Sondernutzungsgebühren

§ 12 Sondernutzungsgebühren und Gebührenfreiheit

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses lt. Anlage 1 erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist. Auch für unerlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren im Einzelfall in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührentarifs unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dauer der Benutzung sowie der Vorteile des Erlaubnisnehmers festgesetzt.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Cent-Beträge, so wird auf volle 10-Cent-Beträge aufgerundet.

(4) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird, es sich um Traditionsvorarlungen und/oder Veranstaltungen zur Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders handelt.

(5) In Fällen des Abs. 4 werden keine Verwaltungskosten erhoben.

§ 13 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) der Rechtsnachfolger von b).

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberichtige des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

(4) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 14 **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei
- a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigte Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr; für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar im Voraus.
- (3) Für bereits genehmigte Sondernutzungen wird die Gebühr erstmals 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 15 **Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraums, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 **Anordnungen für den Einzelfall**

- (1) Die Gemeinde Emtmannsberg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. i.S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2006 (BGBl. I S. 1466) kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den Bestimmungen dieser Satzung ohne Erlaubnis der Gemeinde Emtmannsberg eine Sondernutzung vornimmt oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.
- den in dieser Satzung genannten Pflichten nicht nachkommt oder
- aufgrund von § 16 Abs. 1 erlassenen, vollziehbaren Anordnungen für den Einzelfall zuwiderhandelt.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. März 2021 in Kraft.

Weidenberg, 05. Februar 2021

Gerhard Herrmannsdörfer
Erster Bürgermeister
Gemeinde Emtmannsberg

Anlage 1

**Gebührenverzeichnis gem. § 12 der Sondernutzungssatzung
der Gemeinde Emtmannsberg**

1	Lagerung von Baustoffen, Bauwagen, Arbeitswagen, Container, mit Bauzäunen abgegrenzte Flächen auf Straßen, Gehwegen und Parkplätzen	Je m ² pro Woche		2,00 Euro 15,00 Euro
2	Tische, Stühle, Bänke einschl. Zubehör auf Freischankflächen	Je m ²	jährlich bei Gastro.	20,00 Euro
3	Verkaufstische, Auslagen, Verkaufsschütteln, Warenkörbe	Je m ²	jährlich	20,00 Euro
4	Blumenschmuck in Töpfen oder Pflanztrögen (ausgenommen vor Floristikgewerbe)			Kostenfrei
5	Abstellen von Fahrzeugen, Möbel-, Wohn-, Last-, Werbe-, und sonstigen Wagen, Anhänger, Sattelzugaufleger mit und ohne Zugmaschine, Wohnmobile über 48 h	Pro Tag		20,00 Euro
6	Plakatständer, Werbeaufsteller, Faltaufsteller	Je Stck. und je Woche	1/4 jährlich nicht mehr als 50€	5,00 Euro
7	Informationsstände	Je Stck.	Pro Tag	30,00 Euro
8	Lagern von Gegenständen	Je m ² und Woche		1,00 bis 6,00 Euro
9	Lebensmittelverkaufsstände	Je m ²		5,00 Euro
10	Für Sondernutzungen, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind, Rahmengebühren			5,00 bis 500,00 Euro

Gemäß § 12 Sondernutzungssatzung (SNS) wird für die Erlaubniserteilung neben den Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungsgebühr nach dem Bayer. Kostengesetz (§ 1 Abs. 2 VwKostG) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Gemeinde Emtmannsberg (Kostensatzung) erhoben.
Gemäß Tarif-Nr. 630 KommKVZ 3,06 € bis 61,35 €.

Weidenberg, 05. Februar 2021

Gerhard Herrmannsdörfer
Erster Bürgermeister
Gemeinde Emtmannsberg